

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 12. Sie ist nach einheimischem Recht zu beurteilen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

daß unsere eheliche Güter = Gemeinschaft im
13. Jahrhundert beinahe in ganz Deutsch-
land bekannt gewesen sei. Im Sächsis-
schen Land = Recht heißt es L. I. a 31.

„Mann und Weib haben nicht ge-
„zweit Gut zu ihrem Leib.“

und im Schwäbischen Land = Recht C 46.

„Mann und Weib mügent nicht ge-
„haben Gut gezweit.“ — Stirbt
„einer Frau ihr Mann, sie bleibt
„in des Mannes Gut eingeteilt
„ihren Kindern. cap. 36.

§ 12.

Sie ist nach einheimischem Recht zu
beurteilen.

Sie ist wie wir oben (§. 8.) gesagt
haben, beinahe in ganz Deutschland einges-
führt. Wir finden aber auch selbst da wo

B

sie

sie eingeführt ist, nicht immer die nemliche, sondern bald diese bald jene Art derselben. Kommt also an diesem oder jenem Ort die Frage über Rechte oder Wirkungen der Güter-Gemeinschaft in Vorwurf, so ist deren Entscheidung immer erst aus statutarischen Quellen aufzusuchen, ehe man zu den Grundsätzen aus der Lehre von Gesellschaften nach fremden Rechten seine Zuflucht nimmt. *)

*) Dan. Klugkist D. d. regul. jur. romanæ è doct. d. societ. male ad Com. bon. inter conj. accommodatis. Marb. 1771.

§ 13.

Von der Collision der statutarischen Gesetze.

Aber aus eben dem Grunde, daß wir an dem einen Ort die allgemeine, an dem andern die besondere, an dem dritten zwar eine